

Satzung des Vereins „Ganzheitliches Leben und Lernen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ganzheitliches Leben und Lernen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Wahrenholz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Hierzu soll ein Rahmen gebildet werden, der ganzheitliches, alternatives Leben und Lernen ermöglicht und fördert.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Gründung und den Betrieb einer freien Schule. Ziel des Vereins ist es, auf Dauer einen Lernort für den Primar-, Sekundar- und Tertiärbereich unter Berücksichtigung verschiedener reformpädagogischer Ansätze, welche in den „Grundüberlegungen zur Errichtung einer Freien Alternativschule“ verankert sind, aufzubauen und zu betreiben
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Lehrer und Eltern
 - die Eröffnung der Möglichkeit auch außerschulische Angebote und Einrichtungen alternativer und ganzheitlicher Art ins Leben zu rufen und zu betreiben. Diese Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen

§ 3 Mittelverwendung/ Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Satzungszweck (nach § 2) ideell zu fördern, sowie diesen materiell zu unterstützen. Jedes Mitglied erkennt bei Aufnahme in den Verein die „Grundüberlegungen zur Errichtung einer Freien Alternativschule“ an.
- (2) **Aktives Mitglied** des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sein, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen möchte und bereit ist, den Satzungszweck **aktiv** zu unterstützen. **Fördermitglied** kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung sein, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen möchten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten, insbesondere der Anschrift, dem Verein mitzuteilen. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwaltet, nur für Vereins- und schulinterne Zwecke benutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstandsteam schriftlich mitzuteilen ist. Gekündigt werden kann unter Einhaltung einer 6wöchigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende.
- Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss (bei vereinsschädigendem Verhalten), Tod der natürlichen Person, Erlöschen der juristischen Person oder Personenvereinigung bzw. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig wurden. Eventuelle Ansprüche des Vereins bleiben davon unbeschadet bestehen (z.B. rückständige Beitragsforderungen).
- (3) Näheres zu dem Verfahren bei Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins außerhalb des Schulbetriebes können Gebühren erhoben werden. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Stimmrechte bezüglich der Entscheidungen des Schulbetriebes unterscheiden sich zwischen denen der aktiven Mitglieder, die weder Angestellte des Schulbetriebes, noch Eltern oder Erziehende von Kindern dieser Schule sind und denen der aktiven Mitglieder, die als Eltern oder Erziehende Kinder an der Schule haben oder in einem Angestelltenverhältnis zur Schule stehen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (2) Grundsätzlich hat jedes aktive Mitglied bei Abstimmung eine Stimme. Bei schulbezogenen Entscheidungen steht jedoch jeder Familie, unabhängig von der Kinderanzahl in der Schule, lediglich eine Stimme zu.
- (3) Als Vorstandsmitglied sind alle aktiven Mitglieder wählbar, nicht jedoch die pädagogischen Mitarbeiter der Schule.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein behält sich vor, einen Beirat, als Vermittlungsorgan zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung, zu wählen. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (4) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und von der das Protokoll führenden und der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von zwei bis drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes und der Aufteilung der Geschäftsfelder wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, sich bei der Erledigung seiner Aufgaben eines besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB zu bedienen. Zudem kann der Vorstand bestimmte Aufgaben an Mitglieder des Vereins, Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder teil-

hauptamtlich bestellt werden.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird der Verein nach den vorgenannten Bestimmungen von den verbleibenden Vorständen vertreten. Es ist dann innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstands einzuberufen.
- (6) Vorstandssitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden; sie sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Interesse der Vereinsmitglieder.
- (7) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Email einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer Vorstandswahl erfolgt 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Mitteilung an alle aktiven Mitglieder des Vereins, sich mit einer Frist von 14 Tagen an das Leitungsgremium zu wenden, falls Interessen an der Aufstellung für die Vorstandswahl besteht. Die Liste der Vorstandskandidaten und die Tagesordnungspunkte werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung zu bewirken.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (5) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Anträge auf der ordnungsgemäß ergangenen Einberufung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung angekündigt wurden. Der Vorstand hat Anträge, die vor der Einberufung gestellt werden, als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen und mit der Einberufung anzukündigen. Im Übrigen müssen Anträge zur Tagesordnung fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht

werden; über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die verspätet eingereicht wurden, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln; sie sind bei der Einberufung als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Näheres zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§ 11 Ehrenamtszuschale

Bei Bedarf können Vereinsämter, wie z. B. Mitglieder des Vorstandes oder das Reinigungspersonal, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Abenteuerland- Hof in Bewegung e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen. Eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten sind.